

# LANDKREIS CLOPPENBURG

DER LANDRAT



Landkreis Cloppenburg · Postfach 14 80 · 49644 Cloppenburg

## 60 - Bauamt

60.2 Gewerbe, Gewerbebauten und sonst.  
Vorhaben

Dienstgebäude Kreishaus  
Eschstraße 29 · 49661 Cloppenburg  
www.lkclp.de

Sprechzeiten  
Montag bis Freitag 8.30 – 12.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Telefon: (0 44 71) 15-0

Durchwahl:

Telefax:

Bearbeiter/in:

Zimmer-Nr.:

E-Mail:

Aktenzeichen

(Bei Antwort bitte angeben)

Cloppenburg,

|  |                   |
|--|-------------------|
| <b>Baugenehmigungsverfahren</b>  |                   |
| Baumaßnahme/n<br><b>Befristete Nutzungsänderung einer Lagerhalle zur Versammlungsstätte, hier: Ernteball</b> |                   |
| Baugrundstück  |                   |
| Katasterbezeichnung  |                   |
| Rechtsgrundlage<br><b>§ 30 BauGB</b>   | Bebauunesolan Nr. |

## Baugenehmigung für (vorübergehende) Nutzung von Räumen als Versammlungsstätten gem. § 64 NBauO im Landkreis Cloppenburg

Sehr geehrter

aufgrund Ihres Antrages wird Ihnen die **Nutzungsänderung für die o. g. Baumaßnahme einmalig für den erteilt.**

Mit Genehmigungsvermerk versehene Bauvorlagen sind ebenso wie die ggfs. nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise Bestandteil der Genehmigung. Sie sind zu beachten.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Bankkonten  
LzO Oldenburg  
VR- Bank in Südoldenburg eG

IBAN: DE36 2805 0100 0080 4155 08  
IBAN: DE33 2806 1501 0000 1007 00

SWIFT/BIC: SLZODE22  
SWIFT/BIC: GENODEF1CLP

**OM**  
OLDENBURGER  
MÜNSTERLAND

**Abweichung:**

Gleichzeitig mit dieser Genehmigung erteile ich Ihnen aufgrund Ihres Antrages vom 19.09.2022 eine Abweichung von den Vorschriften der §§ 3 und 4 NVStättVO (Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung) dahingehend, dass der in den §§ 3 und § 4 NVStättVO geforderte bauliche Brandschutz für die einmalige Veranstaltung am 08.10.2022 nicht eingehalten werden muss.

**Nebenbestimmung/en: (Abnahme)**

Es wird eine Abnahme der Versammlungsstätte gem. § 77 NBauO vor Inbetriebnahme angeordnet. Der Bauherr hat nach § 77 Abs. 3 NBauO der Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme vorliegen.

**Terminvorschlag zur Abnahme:**

Es ist eine Bestätigung dieses Termins mit einem Vorlauf von mindestens 2 Tagen erforderlich

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie nach § 77 Abs. 2 NBauO ordnungswidrig handeln, wenn Sie der Anordnung der Abnahme nicht nachkommen. Dieser Verstoß kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

**Bedingung/en:**

Es ist noch vor Veranstaltungsbeginn die für die Veranstaltungstechnik verantwortliche Person entsprechend § 39 NVStättVO schriftlich zu benennen.

**Auflagen/Hinweise des Amtes 32, 32.4 vorbeugender Brandschutz:**

1. Der benannte Bauleiter hat mit Fertigstellung der Baumaßnahme die Einhaltung bzw. die Übereinstimmung der Bauantragsunterlagen (mit den notwendigen Unterlagen sowie ggf. schriftliche Bescheinigung des Fachbauleiters) schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung mit den notwendigen Unterlagen ist zu den Akten zu nehmen und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
2. Es ist sicherzustellen, dass die oben genannten Rettungswege ständig frei und begehbar gehalten werden. Hier ist auch auf getrennte Besucherströme zu achten. Besucherströme sind ggf. im Rahmen einer Teil-/Räumung umzuleiten.  
Hierbei wird auf die Antragsangaben verwiesen, dass die Hallentore während der Veranstaltung permanent offen gehalten werden sollen.
3. Brandlasten:
  - a. Für Dekoration und ähnliche Mittel der Ausstattung sind nur schwer entflammbare Materialien der Baustoffklasse B1 gemäß DIN 4102, Teil 1, zu verwenden.
  - b. Es dürfen keine zusätzlichen Brandlasten während der Veranstaltung gelagert werden.
  - c. Die Decken und an Decken angebrachte Dekorationen dürfen nicht brennend abtropfen.
  - d. Der Umgang mit Feuer, Flamme und Rauch (auch Rauchen) ist verboten. Auf das Verbot ist mit Schildern deutlich sichtbar hinzuweisen.
  - e. Mobile Heizgeräte, wie Heizgasstrahler sind in der Scheune nicht zulässig.

**Hinweise:**

- I. In der Scheune ist eine netzunabhängige Sicherheitsbeleuchtung (Antipanik- und Notausgangsbeleuchtung) zu installieren.

Abweichung: Notlichtstrahler (betrieben über Batterie oder Notstromaggregat)

**Auflagen:**

- 1) Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen in Fluchrichtung aufschlagen und während der Betriebszeiten von innen mit einem einzigen Griff ohne Hilfsmittel leicht in voller Breite zu öffnen sein.
- 2) Die Türen/Tore im Verlauf der Rettungswege sind deutlich sichtbar mit Rettungszeichenleuchten nach DIN 4844 zu kennzeichnen.  
Abweichung: Rettungszeichen nachleuchtend.
- 3) Es sind ausreichend Rettungswege gem. § 7 NVStättVO durch den Bauzaun vorzusehen.
- 4) In der Halle/Scheune ist eine netzunabhängige Sicherheitsbeleuchtung (Antipanik- und Notausgangsbeleuchtung) zu installieren.  
Abweichung: Notlichtstrahler (betrieben über Batterie oder Notstromaggregat)
- 5) Absturzhöhen über 1,0 m sind mit einem Geländer zu sichern (z. B. Bühne)
- 6) In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen in den einzelnen Reihen fest miteinander verbunden sein.  
Zwischen den Sitzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,4 m vorhanden sein.  
Seitlich eines Ganges dürfen in einer Reihe höchstens 10 Sitzplätze angeordnet sein. Zwischen zwei Seitengängen dürfen in einer Reihe höchstens 20 Sitzplätze angeordnet sein.
- 7) Bei Anordnung an Tischen darf der Weg von jedem Tischplatz zu einem Gang nicht länger als 10 m sein. Der Abstand von Tisch zu Tisch sollte 1,5 m nicht unterschreiten.
- 8) Für Dekoration und ähnliche Mittel der Ausstattung sind nur schwer entflammbare Materialien der Baustoffklasse B1 gemäß DIN 4102, Teil 1, zu verwenden.
- 9) Dekorationen und Versorgungsleitungen (Kabel, Wasserschläuche etc.) dürfen keine Stolpergefahr darstellen.
- 10) Zum Löschen von Entstehungsbränden sind 4 geeignete amtlich zugelassene Feuerlöscher gemäß DIN 14406 ständig griff- und betriebsbereit an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Die Standorte der Feuerlöscher sind durch dauerhafte Hinweisschilder nach DIN 4066, Teil 2 zu kennzeichnen. Die Funktionsbereitschaft muss ständig gewährleistet sein. Auf die Prüfpflicht von zwei Jahren wird hingewiesen.
- 11) Elektrische Anlagen:  
Sie müssen den VDE- Bestimmungen entsprechen und sind auch unter Berücksichtigung der beabsichtigten Anschlusswerte (zum Beispiel Verstärkeranlagen usw.) von einem zugelassenen Elektroinstallateur zu überprüfen. Über den VDE- gerechten Zustand der Anlagen ist vom Elektroinstallateur eine Bestätigung auszustellen.
- 12) Während der Veranstaltung muss die Betreiberin / der Betreiber oder die Veranstalterin / der Veranstalter ständig anwesend sein. Als Veranstalter sind Sie dafür verantwortlich, dass ausreichend Sicherheitskräfte vor Ort sind.
- 13) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (u. a. Thekenpersonal etc.) sind vor Veranstaltungsbeginn in den Gebrauch der Brandschutzeinrichtungen einzuweisen und über das richtige Verhalten im Brand- und Gefahrenfall zu belehren.

- 14) Sämtliche brandschutztechnische Einrichtungen sind ständig betriebsbereit und jederzeit für Berechtigte zugänglich zu halten.
- 15) Die Anlegung der Einstellplätze, die Zu- und Abfahrten und die erforderliche Beschilderung sind verkehrssicher herzustellen und durch Hinweisschilder zu markieren.
- 16) Ausreichend Einstellplätze als Behinderteneinstellplätze sind vorzuhalten und zu kennzeichnen. Die Einstellplätze müssen in der Nähe des Eingangsbereiches angeordnet werden.
- 17) Die örtliche Feuerwehr, der Rettungsdienst, die Polizei, der Sanitätsdienst und der Ordnungsdienst sind über die Veranstaltung in Kenntnis zu setzen.
- 18) Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen müssen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und des Rettungsfahrzeuge ständig frei gehalten werden.
- 19) Sämtliche nicht benötigte Nebenräume und Treppenaufgänge sind während der Veranstaltung zu verschließen oder in geeigneter Weise zu sperren.
- 20) Schützenswerte Bereiche wie z.B. Bühnen und Backstagebereiche sind für Besucherinnen und Besuchern abzugrenzen.
- 21) Notwendige Toiletten gemäß §12 NVStättVO

Versammlungsstätten müssen getrennte Toilettenräume für Frauen und Männer haben. Toiletten sollen in jedem Geschoss angeordnet werden. Es sollen mindestens vorhanden sein für

|         |    |      |                                      |
|---------|----|------|--------------------------------------|
| Frauen: | 12 | Stk. | Toilettenbecken                      |
| Männer: | 8  | Stk. | Toilettenbecken                      |
| Männer: | 12 | Stk. | <del>Toilettenbecken</del><br>Urinal |

Auf dem Gelände der Versammlungsstätte oder in der Nähe vorhandene Toiletten können angerechnet werden, wenn sie für die Besucherinnen und Besucher der Versammlungsstätte zugänglich sind.

Je angefangene zehn Plätze für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen muss eine stufenlos erreichbare Toilette vorhanden sein.

Jeder Toilettenraum muss einen Vorraum mit Waschbecken haben.

#### Hinweise:

- 1) Die oben genannte Veranstaltung ist so auszuführen, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.
- 2) Es wird auf § 38 NVStättVO (Betreiberpflichten) hingewiesen.
- 3) Die bauliche in Anlage muss gem. § 49 NBauO barrierefrei sein. Sie muss barrierefrei zugänglich sein. Es sind entsprechend ausreichende Einstellplätze als Behinderteneinstellplätze vorzuhalten und zu kennzeichnen. Diese Einstellplätze müssen in der Nähe des Eingangsbereiches angeordnet werden.
- 4) Regelungen anderer Gesetze und Verordnungen bleiben von diesem Bescheid unberührt.
- 5) Die Vereinbarkeit mit der Arbeitsstättenverordnung wurde nicht geprüft.
- 6) Ein ggf. erforderliches Verkehrskonzept (Geschwindigkeitsbegrenzung, Beschilderung, Straßensperrungen etc.) ist mit der zuständigen Straßenbehörde abzustimmen.

Weitere Hinweise:

1. **Die Baumaßnahme/n darf/dürfen nur so ausgeführt werden, wie sie genehmigt worden ist/sind (§ 72 Abs. 1 Satz 2 NBauO\*). Der/ Die BauherrIn ist dafür verantwortlich, dass die von ihm/ ihr veranlasste/n Baumaßnahme/n dem öffentlichen Baurecht entspricht/entsprechen (§ 52 Abs. 1 NBauO\*).**
2. Die Baugenehmigung und die Bauvorlagen müssen während der Ausführung von Bauarbeiten auf der Baustelle vorgelegt werden können (§ 72 Abs. 1 Satz 3 NBauO\*).
3. Die mit der Überwachung von Baumaßnahmen beauftragten Bediensteten der Bauaufsichtsbehörde sind gem. § 76 Abs. 2 i. V. m. § 58 Abs. 9 NBauO\* berechtigt, Grundstücke, Baustellen und bauliche Anlagen zu betreten sowie Einblick in die Genehmigungsunterlagen, Bautagebücher und andere Aufzeichnungen zu verlangen. Die Bediensteten sind verpflichtet, auf Wunsch ihren Dienstausweis vorzulegen.
4. Gemäß § 11 Abs. 3 NBauO\* ist bei der Durchführung genehmigungsbedürftiger Bauvorhaben auf dem Baugrundstück ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbares Schild, das die Bezeichnung der Baumaßnahme/n und die Namen und Anschriften des Bauherrn, der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers und der beteiligten Unternehmer enthalten muss, dauerhaft anzubringen.
5. Das zuständige Finanzamt, die Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL), die landwirtschaftliche bzw. Bau-Berufsgenossenschaft sowie der Bezirksschornsteinfeger werden über Ihre Baumaßnahme informiert.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Cloppenburg, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

**Fundstelle\*:**

Niedersächsische Bauordnung (**NBauO**) in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. Seite 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. S. 732)